

Generalversammlung 1971 gegeben (A/Res/2784) und 1972 wiederholt (A/Res/2919). Das Programm sieht Tätigkeiten auf verschiedenen Ebenen vor: Auf nationaler Ebene sollen Regierungen durch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Maßnahmen die völlige Gleichheit aller Völker und Personen sicherstellen. Als Maßnahmen auf internationaler Ebene sind eine Weltkonferenz zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung, Seminare und Unterstützungsprogramme für rassistisch unterdrückte Völker geplant; ferner sollen rassistische Regierungen nicht mehr unterstützt und neue Instrumente zur Bekämpfung der Apartheid zusammen mit den entsprechenden UN-Resolutionen angewandt werden. Weiterhin beinhaltet das Programm Erziehungs- und Informationstätigkeiten und einen Unterstützungsfonds. Das Jahrzehnt zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung soll am 10. Dezember 1973, dem 25. Jahrestag der Verkündung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung beginnen.

III. Apartheid und andere Erscheinungsformen rassistischer Unterdrückung führten immer noch zu ernsthaften internationalen Spannungen, besonders im Südlichen Afrika. Deshalb sei es eine der vordringlichsten Aufgaben der Vereinten Nationen, die vollständige Anerkennung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durchzusetzen, in welcher die Organisation die grundlegenden Rechte aller Menschen ohne Unterschied der Rasse festgelegt habe. Dies bekräftigte UN-Generalsekretär Waldheim am 21. März vor dem in Panama tagenden Sicherheitsrat. Der Rat gedachte in einer Sondersitzung der 69 afrikanischen Opfer von Sharpeville (Südafrika), die am 21. März 1960 bei einer Demonstration gegen diskriminierende südafrikanische Paßgesetze von Polizeieinheiten erschossen worden waren. Seit 1966 wird dieser Tag von den Vereinten Nationen als Internatio-

ner Tag für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung beachtet.

Der Generalsekretär führte aus, die Vereinten Nationen hätten ihren Kampf gegen rassistische Diskriminierung seitdem verstärkt. Insbesondere seien Informationsprogramme für Regierungen, Organisationen und Personen ausgearbeitet worden, die sich für rassistische Gleichberechtigung einsetzten. Die Vereinten Nationen wären bemüht, Maßnahmen zu entwickeln, mit deren Hilfe Vorurteile beseitigt werden könnten, auf denen rassistische Diskriminierung beruhe. Trotz erheblicher Fortschritte auf diesem Gebiet seien viele Probleme ungelöst; diese Vorurteile müßten ausgeräumt werden, bevor die Grundsätze und Ziele der UN-Charta und der Allgemeinen Erklärung erreicht werden könnten.

IV. Etwa 100 000 südafrikanische Arbeiter haben für bessere Arbeitsbedingungen und eine Erhöhung der Löhne gestreikt, die unter dem Existenzminimum liegen. Dies besagt ein Bericht, der dem UN-Sonderausschuß für Apartheid vorgelegt wurde. Dem Bericht zufolge haben die afrikanischen Arbeiter, die mehr als 100 Fabriken bestreikt hatten, später die Arbeit wieder aufgenommen, ohne wesentliche Lohnerhöhungen durchsetzen zu können. Seit dem 1953 erlassenen Bantu-Arbeitsgesetz zur Beilegung von Streitigkeiten sind Gewerkschaften afrikanischer Arbeiter verboten. Durch dieses Gesetz genehmigte Arbeitsausschüsse für einzelne Betriebe können die Interessen der Arbeiter indessen nicht angemessen vertreten.

Der Ausschuß gedachte in einer Reihe von Sondersitzungen ebenfalls der Opfer von Sharpeville. Anlässlich des Internationalen Tages für die Beseitigung rassistischer Diskriminierung beriet er über Möglichkeiten zur Intensivierung der weltweiten Bewegung gegen die südafrikanische Apartheid-Politik und befaßte sich mit der jüngsten Entwicklung in Südafrika.

Rechtsfragen

Seerechtskonferenz (15)

Der Einberufung einer dritten Seerechtskonferenz hat die Generalversammlung am 18. Dezember 1972 (A/Res/3029 A) einstimmig zugestimmt. Sie soll im April/Mai 1974 nach Santiago, Chile, einberufen werden. Diese im Prinzip bereits 1970 von der Generalversammlung beschlossene Konferenz will eine internationale Regelung für die Nutzung der oberhalb und unterhalb des Meeresgrundes jenseits der Grenzen nationaler Hoheitsgewalt gelegenen Natur-schätze ausarbeiten. Auf die gerade in letzter Zeit wieder in Bewegung gekommene Staatenpraxis in der Abgrenzung des Bereichs nationaler Jurisdiktion als auf eine wichtige, vor der Konferenz zu klärende Rechtsfrage zielt ein Auftrag an den Generalsekretär, folgende Lösungsmöglichkeiten für das Problem prüfen zu lassen: Grenze der Jurisdiktion der Staaten an einer Linie, welche die Punkte mit 200 bzw. 500 m Wassertiefe vor der Küste verbindet, oder Begrenzung bei 40 bzw. 200 Seemeilen vor der Küstenlinie oder am Rande des Kontinentalschelfs. Die Maxime, welche die Konferenz bei ihrer Arbeit zu beachten hat, ist »das Interesse der ganzen Menschheit«. — Zunächst wird ein vorbereitender Meeresboden-Ausschuß noch für März nach New York und für Juli nach Genf einberufen. Ein erstes Zusammen-treten der Konferenz selbst zur Regelung organisatorischer Fragen ist für November und Dezember 1973 nach New York beschlossen. Wenn sich nach der Tagung in Santiago noch ein drittes Zusammen-treten als nötig erweisen sollte, um alle Fragen zufriedenstellend zu regeln, so ist hierfür das Jahr 1975 in Aussicht genommen, einem österreichischen Angebot folgend mit Wien als möglichem Tagungs-ort.

Beiträge 10, 13, 15: Manfred Riedmair; 11, 12, 14: Otto Borsbach.

EntschlieBungen des Sicherheitsrats: Rhodesien (Zimbabwe)

Rhodesien

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Rhodesische Blockade gegen Sambia. — Entschlie-Bung 326 (1973) vom 2. Februar 1973

Der Sicherheitsrat,

- in Kenntnisnahme des in Dokument S/10865 enthaltenen Schreibens des Ständigen Vertreters von Sambia bei den Vereinten Nationen vom 24. Januar 1973 sowie nach Anhören der von dem Ständigen Vertreter von Sambia abgegebenen Stellungnahme bezüglich der jüngsten Herausforderung Sambias durch das unrechtmäßige Regime in Salisbury,
- in schwerer Sorge über die Lage, die durch die herausfordernden und aggressiven Akte entstanden ist, welche das unrechtmäßige Regime in Südrhodesien gegen die Sicherheit und die Wirtschaft Sambias be-gangen hat,
- in Bestätigung des unveräußerlichen Rechtes der Bevölkerung von Südrhodesien (Zimbabwe) auf Selbstbestimmung und Un-abhängigkeit in Übereinstimmung mit EntschlieBung der Generalversammlung 1514 (XV) sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes, um den Genuß solcher Rechte, wie sie in der Charta enthalten sind, sicherzustellen,
- in Erinnerung an seine EntschlieBung 232 (1966), in welcher er feststellte, daß die

Situation in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit bedeutet,

- in der Überzeugung, daß die jüngsten herausfordernden und aggressiven Akte, die von dem unrechtmäßigen Regime gegen die Republik Sambia verübt wurden, die Lage erschweren,
- in großer Sorge darüber, daß die vom Rat gebilligten Maßnahmen nicht vermocht haben, das unrechtmäßige Regime zu beenden, und in der Überzeugung, daß Sanktionen das unrechtmäßige Regime nicht beenden können, wenn sie nicht umfassend und bindend sind und wirksam überwacht werden, und wenn nicht Maßnahmen gegen die Staaten, welche sie verletzen, ergriffen werden,
- in tiefer Beunruhigung über die fortgesetzte unrechtmäßige Anwesenheit und über die verstärkte militärische Einmischung Südafrikas in Südrhodesien, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der EntschlieBung des Sicherheitsrats 277 (1970) stehen, sowie ferner über die Aufstellung südafrikanischer bewaffneter Streitkräfte an der Grenze zu Sambia, welche die Hoheit und die räumliche Unantastbarkeit Sambias und anderer benachbarter afrikanischer Staaten ernsthaft bedroht,
- in tiefer Empörung und Bestürzung über

- den Verlust von Menschenleben und die Beschädigung von Eigentum, hervorgerufen durch die aggressiven Akte des unrechtmäßigen Regimes in Südrhodesien und seiner Helfer gegen die Republik Sambia,
 - in Bekräftigung der hauptsächlichen Verantwortung der Regierung des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland für ihre Kolonie Südrhodesien gemäß den einschlägigen EntschlieBungen der Vereinten Nationen,
1. verurteilt alle Akte der Herausforderung und Belästigung einschließlich der wirtschaftlichen Blockade, der Erpressung und militärischer Bedrohungen gegen die Republik Sambia durch das unrechtmäßige Regime in Zusammenarbeit mit dem rassistischen Regime von Südafrika;
 2. verurteilt alle Maßnahmen politischer Unterdrückung, durch die grundlegende Freiheiten und Rechte der Bevölkerung von Südrhodesien (Zimbabwe) verletzt werden, insbesondere die jüngsten Maßnahmen der kollektiven Bestrafung;
 3. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle wirksamen Schritte zu unternehmen, solchen Handlungen durch das unrechtmäßige und rassistische Regime von Südrhodesien und das von Südafrika ein Ende zu bereiten;
 4. bedauert, daß die bisher getroffenen Maßnahmen nicht vermocht haben, die Rebel-

- lion in Südrhodesien (Zimbabwe) zu beenden;
5. verurteilt die im Widerspruch zu Entschließung 277 (1970) des Sicherheitsrates stehende fortgesetzte Anwesenheit südafrikanischer militärischer und bewaffneter Einheiten in Südrhodesien;
 6. fordert den unverzüglichen und vollständigen Abzug der südafrikanischen militärischen und bewaffneten Einheiten aus Südrhodesien und von der Grenze dieses Gebietes zu Sambia;
 7. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs als die Verwaltungsmacht auf, die wirksame Durchführung des Paragraphen 6 dieser Entschließung sicherzustellen;
 8. ersucht den gemäß der Entschließung 253 (1968) bezüglich der Südrhodesien-Frage eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrats, die Vorbereitung seines Berichtes, der gemäß Entschließung 320 (1972) erstellt wird, zu beschleunigen und die jüngsten Entwicklungen in Südrhodesien zu berücksichtigen;
 9. beschließt, unverzüglich eine aus vier Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Sondermission zu entsenden, die vom Präsidenten des Sicherheitsrats nach Beratung mit den Mitgliedern ernannt werden, um die Lage in dem Gebiet zu beurteilen, und ersucht die so gebildete Mission, dem Rat bis zum 1. März zu berichten;
 10. fordert die Regierung von Sambia, die Regierung des Vereinigten Königreichs und die Regierung von Südafrika auf, der Mission die notwendige Mitwirkung und Unterstützung bei der Ausführung ihrer Aufgabe zukommen zu lassen;
 11. beschließt, sich weiterhin tätig mit der Angelegenheit zu befassen.
- Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Sanktionen Sambias gegen Rhodesien. — Entschließung 327 (1973) vom 2. Februar 1973

Der Sicherheitsrat,

- nach Anhören der Stellungnahme des Ständigen Vertreters von Sambia bei den Vereinten Nationen,
 - in Erinnerung an seine Entschließungen zur Südrhodesien-Frage, insbesondere an Entschließung 232 (1966), in welcher erklärt wurde, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - in Erinnerung ferner an die Entschließungen 253 (1968) und 277 (1970), die bindende Sanktionen gegen Südrhodesien vorschreiben, insbesondere an diejenigen Bestimmungen, welche die Weltgemeinschaft aufzufordern, Sambia Unterstützung zu gewähren im Hinblick auf solche besonderen wirtschaftlichen Probleme, denen es durch die Ausführung von Entscheidungen des Sicherheitsrats gegenüberstehen kann,
 - unter Berücksichtigung der Entscheidung der Regierung von Sambia, unverzüglich alle noch vorhandenen Handels- und Verkehrsverbindungen mit Südrhodesien gemäß den Entscheidungen des Sicherheitsrats unter strenger Einhaltung der wirtschaftlichen Sanktionen abubrechen,
 - in Anerkennung, daß eine solche Entscheidung seitens der Regierung von Sambia beträchtliche und ungewöhnliche wirtschaftliche Härten zur Folge haben wird,
1. lobt die Regierung von Sambia wegen ihrer Entscheidung, alle noch bestehenden Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu Südrhodesien in Erfüllung der Entscheidungen des Sicherheitsrats abubrechen;
 2. nimmt Kenntnis von den besonderen wirtschaftlichen Härten, die Sambia als Ergebnis seines Entschlusses, die Entscheidungen des Sicherheitsrats auszuführen, belasten;
 3. beschließt, die aus vier Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Sondermission, die in Paragraph 9 der Entschließung 326 (1973) genannt ist und die von einer Gruppe von sechs Sachverständigen der Vereinten Nationen unterstützt wird, zu beauftragen, die Bedürfnisse Sambias für einen normalen Verkehrsfluß durch den Unterhalt von Ausweichregelungen für Straßen-, Schienen-, Luft- und Seeverbindungen abzuschätzen;

4. ersucht ferner die benachbarten Staaten, der Mission jede Unterstützung in der Ausführung ihrer Aufgabe zu gewähren;
 5. ersucht die Mission, dem Sicherheitsrat bis zum 1. März 1973 zu berichten.
- Abstimmungsergebnis: + 14; - 0; = 1: Sowjetunion.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Die politische Zukunft Rhodesiens. — Entschließung 328 (1973) vom 10. März 1973

Der Sicherheitsrat,

- nach Erörterung und Anerkennung des Berichtes der Sondermission des Sicherheitsrates, die gemäß Entschließung 326 (1973) vom 2. Februar 1973 eingesetzt wurde,
 - nach Anhören ferner einer Stellungnahme des Ständigen Vertreters der Republik Sambia,
 - in Erinnerung an seine Entschließungen 277 (1970) und 326 (1973),
 - in Bestätigung der Auffassung, daß die Lage in Südrhodesien eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - in ernster Sorge über die beharrliche Weigerung des Regimes von Südafrika, den Aufforderungen zum unverzüglichen Abzug seiner militärischen und bewaffneten Streitkräfte aus Südrhodesien zu entsprechen, die in seinen Entschließungen 277 (1970) und 326 (1973) enthalten sind, sowie in der Überzeugung, daß dies eine ernsthafte Herausforderung der Autorität des Sicherheitsrats bedeutet,
 - im Bewußtsein, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs als die Verwaltungsmacht die erste Verantwortung dafür trägt, dem unrechtmäßigen rassistischen Minderheitsregime ein Ende zu setzen und auf der Grundlage des Grundsatzes der Mehrheitsherrschaft die tatsächliche Macht auf das Volk von Zimbabwe zu übertragen,
 - in Bestätigung des unveräußerlichen Rechtes des Volkes von Zimbabwe auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß der Entschließung der Generalversammlung 1514 (XV) sowie der Rechtmäßigkeit seines Kampfes, die Wahrnehmung seines Rechtes, wie es in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt ist, sicherzustellen,
1. bekräftigt die Beurteilung und Schlußfolgerungen der Sondermission, die gemäß Entschließung 326 (1973) eingesetzt wurde;
 2. bestätigt, daß die gespannte Lage als Folge der jüngsten herausfordernden und aggressiven Akte, die von dem unrechtmäßigen Regime Südrhodesiens gegen die Republik Sambia verübt wurden, verschärft worden ist;
 3. erklärt, daß die einzig wirksame Lösung dieser ernsten Lage in der Ausübung des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit durch das Volk von Zimbabwe gemäß Entschließung der Generalversammlung 1514 (XV) liegt;
 4. verurteilt scharf das rassistische Regime von Südafrika wegen seiner beharrlichen Weigerung, seine militärischen und bewaffneten Streitkräfte aus Südrhodesien abzuziehen;
 5. wiederholt seine Aufforderung zum unverzüglichen Abzug der südafrikanischen militärischen und bewaffneten Streitkräfte aus Südrhodesien und von der Grenze dieses Gebietes zu Sambia;
 6. drängt den gemäß Entschließung 253 (1968) für die Südrhodesien-Frage eingesetzten Ausschuss des Sicherheitsrates, die Fertigstellung seines Berichtes zu beschleunigen, der aufgrund der Entschließung des Sicherheitsrates 320 (1972) erstellt wird, wobei alle Vorschläge und Anregungen für Ausweitung des Umfangs und Verbesserung der Wirkung der Sanktionen gegen Südrhodesien (Zimbabwe) zu berücksichtigen sind;
 7. ersucht alle Regierungen, scharfe Maßnahmen zu ergreifen, um die völlige Erfüllung der Sanktionspolitik gegen Südrhodesien durch alle ihrer Rechtshoheit unterstehenden Personen und Organisationen durchzusetzen und zu gewährleisten, und fordert alle Regierungen auf fortzuführen, das rassistische Minderheitsregime in Südrhodesien als gänzlich unrechtmäßig zu behandeln;

8. drängt das Vereinigte Königreich als die Verwaltungsmacht, so bald wie möglich eine nationale Verfassungsgebende Versammlung einzuberufen, in der die tatsächlichen Vertreter des ganzen Volkes von Zimbabwe eine Lösung bezüglich der Zukunft des Gebietes ausarbeiten können;
 9. fordert die Regierung des Vereinigten Königreichs auf, alle wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Bedingungen herbeizuführen, die es dem Volk von Zimbabwe ermöglichen, sein Recht auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit frei und gänzlich auszuüben, einschließlich:
 - a) der bedingungslosen Freilassung aller aus politischen Gründen verhafteten, festgenommen oder in anderer Weise in ihren Rechten eingeschränkten Personen;
 - b) der Aufhebung aller Unterdrückungs- und Diskriminierungsgesetzgebung;
 - c) der Beseitigung aller Beschränkungen der politischen Betätigung sowie der Einsetzung völliger demokratischer Freiheit und Gleichheit in den politischen Rechten;
 10. beschließt, wieder zusammenzutreten und weitere Schritte im Hinblick auf die zukünftigen Entwicklungen zu prüfen.
- Abstimmungsergebnis: + 13; - 0; = 2: Großbritannien, Vereinigte Staaten.

SICHERHEITSRAT — Gegenstand: Unterstützung der Sanktionen Sambias. — Entschließung 329 (1973) vom 10. März 1973

Der Sicherheitsrat,

- in Erinnerung an seine Entschließung 253 (1968) vom 29. Mai 1968, die um dringliche Unterstützung für Sambia ersucht,
 - in Erinnerung ferner an seine Entschließung 277 (1970) vom 18. März 1970, sowie an die Entschließungen 326 (1973) und 327 (1973), mit denen er beschloß, eine Sondermission zu entsenden, um die Lage in der Region und die Bedürfnisse Sambias abzuschätzen,
 - nach Erörterung des Berichtes der Sondermission (S/10896 und Add. 1),
 - nach Anhören der Stellungnahme des Ständigen Vertreters von Sambia,
 - in Bestätigung, daß Sambias Maßnahme, seinen Handel von der südlichen Route umzuleiten, die Entschließungen des Sicherheitsrats über Sanktionen gegen das unrechtmäßige Regime Südrhodesiens bekräftigt,
1. lobt die Regierung der Republik Sambia für den Entschluß, die Benutzung der südlichen Route für ihren Handel auszusetzen, bis in Südrhodesien die Rebellion bezwungen und die Mehrheitsherrschaft errichtet ist;
 2. nimmt ferner Kenntnis von den dringenden wirtschaftlichen Bedürfnissen Sambias, wie sie in dem Bericht der Sondermission und dessen Zusätzen dargelegt sind;
 3. bittet alle Staaten um unverzügliche technische, finanzielle und materielle Unterstützung für Sambia gemäß den Entschließungen 253 (1968) und 277 (1970) sowie den Empfehlungen der Sondermission, so daß Sambia sein normales Handelsvolumen erhalten und seine Leistungsfähigkeit steigern kann, um die verpflichtende Politik der Sanktionen vollständig durchzuführen;
 4. ersucht die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen, insbesondere UNDP, UNCTAD, ICAO, ILO, UNIDO, UPU, FAO, IMCO, WMO, ITU, WHO und UNESCO, Sambia in den Bereichen zu unterstützen, die in dem Bericht der Sondermission und dessen Zusätzen ausgewiesen werden;
 5. ersucht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen des Verbandes der Vereinten Nationen, mit unmittelbarer Wirkung jede Form finanzieller, technischer und materieller Unterstützung für Sambia schnellstens auszuarbeiten, um ihm die Durchführung seiner Politik der wirtschaftlichen Unabhängigkeit von dem rassistischen Regime Südrhodesiens zu ermöglichen;
 6. ersucht den Wirtschafts- und Sozialrat, sich regelmäßig mit der Frage der wirtschaftlichen Unterstützung für Sambia im Sinne dieser Entschließung zu befassen.
- Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.